

# Was ist neu?

## Was bleibt gleich?

Novelle des Suchtmittelgesetzes.  
Informationen für Betroffene.

Mit 01.01.2016 trat eine Novelle des Suchtmittelgesetzes in Kraft.

Was hat sich dadurch geändert?

### **Die behördliche Zuständigkeit**

Zunächst einmal änderte sich die behördliche Zuständigkeit. Inzwischen hat die Gesundheitsbehörde<sup>1</sup> die Hauptzuständigkeit für VerwenderInnen von illegalisierten Substanzen inne. Sie überwacht die Einhaltung der gesundheitsbezogenen Maßnahmen<sup>2</sup>.

Die Polizei teilt ihren Tatverdacht (wie bisher) der Gesundheitsbehörde mit und berichtet der Staatsanwaltschaft darüber. Dies geschieht in Form eines Abtretungsberichtes, anstelle des bisherigen Abschlussberichts.

Die Gesundheitsbehörde erstellt ein fachärztliches Gutachten um zu prüfen, ob ein problematisches Konsummuster vorliegt und somit eine gesundheitsbezogene Maßnahme notwendig ist. Wird der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung in der Gesundheitsbehörde nicht Folge geleistet, kommt es zur Meldung an die Staatsanwaltschaft<sup>3</sup>. Die Gesundheitsbehörde kann bei einer erstmaligen Anzeige von Cannabiskonsum innerhalb der letzten fünf Jahre auch von einer Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung absehen.

Bei Vorliegen eines problematischen Konsummusters erteilt die Gesundheitsbehörde eine entsprechende gesundheitsbezogene Maßnahme (Beratung, Therapie, o.a.) für deren Kontrolle sie zuständig bleibt. Wird die erteilte gesundheitsbezogene Maßnahme nicht erfüllt oder abgebrochen, kommt es ebenfalls zur Meldung an die Staatsanwaltschaft.

Im vom Gesetzgeber beabsichtigten Normalfall erspart sich somit die Staatsanwaltschaft den Schriftwechsel mit den Gesundheitsbehörden und die längerfristige Kontrolle von erteilten Weisungen. Für die Gesundheitsbehörden kommt dies als neue Aufgabe dazu. Anders verhält es sich, wenn die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen für erforderlich hält.

Was hat sich nicht geändert?

### **Strafverfolgung**

Die Polizei ermittelt weiterhin umfassend; auch in den Fällen des bloß vorschriftswidrigen Umgangs mit illegalisierten Substanzen zum eigenen persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Gebrauch eines andern.

### **Weisungen**

Die Entscheidungsbefugnis der Gesundheitsbehörden, ob und welche gesundheitsbezogenen Maßnahmen erforderlich sind, bleibt unverändert. Ebenso bleibt die Konsequenz der weiteren Strafverfolgung, wenn die Maßnahmen nicht eingehalten werden.

Die Novelle bedeutet somit eine Veränderung organisatorischer Zuständigkeiten im Ablauf. Für die betroffenen KonsumentInnen gibt es keine gravierenden Veränderungen.

<sup>1</sup> AmtsärztInnen der Bezirkshauptmannschaften, in Wien das Institut für Suchtdiagnostik im Auftrag der MA 40, in Städten mit eigenem Statut AmtsärztInnen beim Magistrat.

<sup>2</sup> SMG § 11

<sup>3</sup> SMG §14 Abs.1